

Tarifbereich/Branche	<b>Hotel- und Gaststättengewerbe</b>
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>	
Hotel- und Gaststättenverband Sachsen e.V., Tharandter Str.5,01159 Dresden	
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Ost, Gotzkowskystraße 8, 10555 Berlin	
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>	
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe des Gastgewerbes im Sinne des Gaststättengesetzes einschließlich Betriebe der Handelsgastronomie, Betriebe der Systemgastronomie, Cateringbetriebe, Verwaltungen in Gastgewerbebetrieben und gastgewerbliche Nebenbetriebe, soweit sie tariflich nicht anderweitig gebunden sind.	
Laufzeit des Manteltarifvertrages:	gültig ab 01.01.2001 i. d. Fassung vom 01.07.2005 – kündbar zum 30.06.2007
Laufzeit des Entgelttarifvertrages:	gültig ab 01.05.2015 – kündbar zum 31.03.2017
Anzahl der Entgeltgruppen: 10	
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja	
<b>Höhe der monatlichen Entgelte (ab 01.05.2015)</b>	
<b>Unterste Bewertungsgruppe BW 3 (neu)</b>	
ArbeitnehmerInnen mit Tätigkeiten, die keine bzw. geringere fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden (ehemals BW 1). ArbeitnehmerInnen, die erhöhten Belastungen oder besonderen Erschwernissen unterliegen. ArbeitnehmerInnen der BW 1, die 6 Monate ununterbrochen im gleichen Betrieb beschäftigt sind, werden automatisch in die BW 2 übernommen (ehemals BW 2). <b>Die Bewertungsgruppen 1 und 2 werden in die Bewertungsgruppe 3 überführt. Die Tätigkeiten und Oberbegriffe sind dann Bestandteil der Bewertungsgruppe 3.</b> Angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung (in den Gastgewerbeberufen), mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die Teilfacharbeiter in den gastgewerblichen Berufen (ehemals BW 3). 1.475,00€	
<b>Mittlere Bewertungsgruppe BW 5.1</b>	
Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung im Tätigkeitsberuf und angelernte Kräfte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf und mindestens 5-jähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich. 1.581,00€	
<b>Bewertungsgruppe BW 5.2</b>	
Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit und mindestens einjähriger Berufserfahrung, jedoch spätestens ab dem 4. Tätigkeitsjahr in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf, sowie angelernte Kräfte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf und mindestens 7-jähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich. 1.646,00€	

<b>Höchste Bewertungsgruppe BW 9</b>
Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern. 2.095,00€
<b>BW 10</b> Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeiten selbständig erledigen. <b>freie Vereinbarung</b>
<b>Höhe der monatlichen Entgelte</b> (ab 01.05.2016)
<b>Unterste Bewertungsgruppe BW 3 (neu)</b>
ArbeitnehmerInnen mit Tätigkeiten, die keine bzw. geringere fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden (ehemals BW 1). ArbeitnehmerInnen, die erhöhten Belastungen oder besonderen Erschwernissen unterliegen. ArbeitnehmerInnen der BW 1, die 6 Monate ununterbrochen im gleichen Betrieb beschäftigt sind, werden automatisch in die BW 2 übernommen (ehemals BW 2). <b>Die Bewertungsgruppen 1 und 2 werden in die Bewertungsgruppe 3 überführt. Die Tätigkeiten und Oberbegriffe sind dann Bestandteil der Bewertungsgruppe 3.</b> Angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung (in den Gastgewerbeberufen), mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die Teilfacharbeiter in den gastgewerblichen Berufen (ehemals BW 3). 1.518,00€
<b>Mittlere Bewertungsgruppe BW 5.1</b>
Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung im Tätigkeitsberuf und angelernte Kräfte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf und mindestens 5-jähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich. 1.627,00€
<b>Bewertungsgruppe BW 5.2</b>
Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit und mindestens einjähriger Berufserfahrung, jedoch spätestens ab dem 4. Tätigkeitsjahr in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf, sowie angelernte Kräfte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf und mindestens 7-jähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich. 1.694,00€
<b>Höchste Bewertungsgruppe BW 9</b>
Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern. 2.013,00€
<b>BW 10</b> Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeiten selbständig erledigen. <b>freie Vereinbarung</b>

<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (ab 01.08.2015)</b>	
im 1. Lehrjahr der Ausbildung	570,00€
im 2. Lehrjahr der Ausbildung	640,00€
im 3. Lehrjahr der Ausbildung	720,00€
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (ab 01.08.2016)</b>	
im 1. Lehrjahr der Ausbildung	600,00€
im 2. Lehrjahr der Ausbildung	670,00€
im 3. Lehrjahr der Ausbildung	750,00€
<b>Monatliche Regelarbeitszeit</b>	
173,5 Stunden ausschließlich der Essen- und Ruhepausen	
<b>Urlaubsdauer</b>	
1. und 2. Beschäftigungsjahr	23 Tage
3. und 4. Beschäftigungsjahr	25 Tage
5. und 6. Beschäftigungsjahr	26 Tage
7. bis 11. Beschäftigungsjahr	28 Tage
ab dem 12. Beschäftigungsjahr	30 Tage
Diese Regelung gilt auch für Auszubildende über 18 Jahre.	
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>	
Jeder Arbeitnehmer erhält für jeden Urlaubstag ein zusätzliches Urlaubsgeld im Jahr von:	
1. und 2. Beschäftigungsjahr	5,00€
3. und 4. Beschäftigungsjahr	5,50€
5. und 6. Beschäftigungsjahr	5,75€
7. bis 11. Beschäftigungsjahr	6,25€
ab dem 12. Beschäftigungsjahr	6,50€
Abweichend davon erhalten Arbeitnehmer, die im ersten Quartal eines Jahres eingestellt werden, ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 11,00€/Urlaubstag. Bei Teilzeitbeschäftigten errechnet sich der Urlaubanspruch aus dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 01.04. besteht im Jahr des Eintritts kein Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld.	
Auszubildende erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von:	
im 1. Ausbildungsjahr	82,00€
im 2. Ausbildungsjahr	93,00€
im 3. Ausbildungsjahr	108,00€
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>	
Arbeitnehmer, die am 1.12. eines Kalenderjahres eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 11 Monaten haben erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von <b>500,00€</b> . Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von <b>155,00€</b> .	
<b>Vermögenswirksame Leistung</b>	
Keine Vereinbarungen	